

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, Kerstin Andreae, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Undine Kurth (Quedlinburg), Monika Lazar, Jerzy Montag, Brigitte Pothmer, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Fünf Jahre Behindertengleichstellungsgesetz**

Am 1. Mai 2002 ist das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) in Kraft getreten. Zusammen mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) markiert das BGG einen grundlegenden Paradigmenwechsel hin zu einer emanzipatorischen Behindertenpolitik. Mit Verspätung trat 2006 als weiteres Element das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hinzu, das trotz vieler Widerstände am Ende auch Menschen mit Behinderungen in den darin verankerten Diskriminierungsschutz im Zivilrecht einbezogen hat, wenn auch in abgeschwächter Form.

Ziel des BGG ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei soll besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Herzstück des BGG und Gesetzesziel ist Barrierefreiheit im umfassenden Sinne. Menschen mit Behinderungen soll ermöglicht werden, bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände und Kommunikationseinrichtungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu nutzen.

Das BGG sieht vor, dass die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind. Das Gesetz enthält ein Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt. Es umfasst Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken sowie zur barrierefreien Informationstechnik. Das BGG erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an und regelt das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen. Es enthält ein Verbandsklagerecht. Zudem wurde das Instrument der Zielvereinbarungen eingeführt, mittels dessen Behindertenverbände Verhandlungen mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden zur Herstellung von Barrierefreiheit verlangen können.

Während der Beratungen zum BGG wurde ausdrücklich betont, zum Paradigmenwechsel gehöre auch, die Behindertengesetzgebung als Prozess unter stän-

diger Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zu verstehen. Ein essentieller Bestandteil solch „lernender Gesetzgebung“ ist, dass der Gesetzgeber die Auswirkungen des Gesetzes im Auge behält. Deshalb ist es fünf Jahre nach Inkrafttreten des BGG an der Zeit, Bilanz zu ziehen. Es ist zu fragen, wie sich die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes bewährt haben und an welchen Stellen eine Fortentwicklung des Gesetzes angezeigt ist, um umfassende Barrierefreiheit Wirklichkeit werden zu lassen.

Wir fragen die Bundesregierung:

#### I. Gesetzesziel

1. Welchen Stellenwert nimmt der weitere Ausbau der Barrierefreiheit im Handeln der Bundesregierung ein, und welche konkreten Maßnahmen sind hierzu für die laufende Wahlperiode noch geplant?
2. Welche Maßnahmen zur Evaluation des BGG hat die Bundesregierung bislang unternommen, und welche weiteren sind geplant?
3. Welche Anhaltspunkte hat die Bundesregierung dafür, dass durch das BGG das gesellschaftliche Bewusstsein über den diskriminierenden Charakter eines Ausschlusses von Teilhabe sowie von Einschränkungen hinsichtlich Mobilität oder Kommunikation gewachsen ist?
4. Welche Anhaltspunkte hat die Bundesregierung dafür, dass das Leitbild der Barrierefreiheit und der vollen gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch über den konkreten Anwendungsbereich des BGG ausstrahlt?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im BGG stärker auf die besonderen Bedürfnisse psychisch kranker Menschen einzugehen?
6. Wie stellt sich der Umgang mit psychisch kranken Menschen dar, die an Sozial- und Kontaktängsten leiden und entsprechend Probleme haben, ihren Bürgerpflichten beispielsweise hinsichtlich Melde- und Passwesen oder Wehrüberwachung nachzukommen?

#### II. Belange von Frauen mit Behinderungen

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die heutige Situation hinsichtlich der in § 2 BGG konstatierten bestehenden Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen?
8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Einzelnen seit Inkrafttreten des BGG unternommen, um die in § 2 BGG verankerte Verpflichtung umzusetzen, die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen?
9. Wie viele und welche Programme im Sinne des § 104 SGB IX zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, insbesondere schwerbehinderter Frauen, hat die Bundesagentur für Arbeit bisher durchgeführt, und mit welchem Erfolg?
10. Wie waren bzw. sind diese Programme im Einzelnen ausgestaltet, und wie wurde bzw. wird dabei die besondere Berücksichtigung der Belange von Frauen mit Behinderungen gewährleistet?
11. Aus welchem Grund verzichtet die Bundesagentur für Arbeit in den statistischen Angaben über die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen neuerdings auf eine geschlechtsdifferenzierte Darstellung?

12. Sieht die Bundesregierung darin einen Widerspruch zum Gebot des BGG, die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen?

Wenn nein, warum nicht?

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Barrierefreiheit und Integration behinderter Menschen in Kinderbetreuungseinrichtungen?
14. Wie will die Bundesregierung im Rahmen der Vereinbarungen mit den Ländern über den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen sicherstellen, dass diese für Kinder wie Eltern barrierefrei sind?
15. Befürwortet die Bundesregierung die Forderung nach einem Rechtsanspruch für Menschen mit Pflege- und Assistenzbedarf auf Pflegekräfte des eigenen Geschlechts und ist sie bereit, entsprechende Initiativen zu ergreifen?

Wenn nein, warum nicht?

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welcher Anteil der gynäkologischen Praxen in der Bundesrepublik Deutschland und welcher Anteil der Arztpraxen insgesamt barrierefrei zugänglich ist, und wie beurteilt die Bundesregierung die Situation in diesem Bereich?
17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele Plätze in deutschen Frauenhäusern barrierefrei sind, und hält die Bundesregierung die Zahl der barrierefreien Frauenhausplätze für ausreichend?
18. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl von sexualisierter Gewalt betroffener Frauen mit Behinderungen?
19. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Justiz bei sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderungen anstelle der Anwendung von § 177 StGB (Strafgesetzbuch) [Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung] auf § 179 StGB [Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen] ausweicht, der ein niedrigeres Strafmaß vorsieht?
- Beabsichtigt die Bundesregierung – für den Fall, dass hierzu bislang keine Erkenntnisse vorliegen – eine rechtstatsächliche Untersuchung über die Anwendungspraxis der §§ 177, 179 StGB bei sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderungen in Auftrag zu geben?
20. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation hinsichtlich sexualisierter Gewalt in Heimen?
21. Wie häufig und in welchen Fallkonstellationen ist – aufgeschlüsselt nach Jahren – das Gewaltschutzgesetz in Heimen bislang zur Anwendung gekommen, z. B. das Instrument der Wegweisung?
22. Wie häufig wurden – aufgeschlüsselt nach Jahren – Männer wegen Gewaltausübung aus Heimen verlegt?
23. Welche über das Gewaltschutzgesetz hinausgehenden Maßnahmen hat die Bundesregierung zum Schutz von Frauen in Heimen eingeleitet?

### III. Behinderungsbegriff

24. Hat sich der Behinderungsbegriff des BGG bewährt?
25. Wie beurteilt die Bundesregierung anhaltende Kritik aus Behindertenverbänden, wonach der Behinderungsbegriff des BGG zu defizitorientiert sei?
26. Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, den Begriff des BGG hin zu einem gesellschaftlichen Begriff von Behinderung zu erweitern, der den Fokus auf den Tatbestand des Behindert-Werdens legt?

## IV. Definition von Barrierefreiheit

27. Hat sich die Definition von Barrierefreiheit im BGG bewährt?
28. Sieht die Bundesregierung Veranlassung den Begriff zu erweitern?
29. Welche Perspektiven sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die Fortentwicklung des BGG im Konzept des „universal design“, der Gestaltung von Produkten und Umgebungen in der Weise, dass sie für alle Menschen nutzbar sind?

## V. Zielvereinbarungen

30. Wie viele abgeschlossene Zielvereinbarungen im Rahmen des BGG sind der Bundesregierung bekannt, um welche handelt es sich im Einzelnen, und welche Unternehmen bzw. Unternehmensverbände sowie Behindertenverbände waren beteiligt?
31. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen Verhandlungen über Zielvereinbarungen ergebnislos verliefen?
32. Welche Unternehmen bzw. Unternehmensverbände sowie Behindertenverbände waren in diesen Fällen beteiligt?
33. Welche Gründe sieht die Bundesregierung für die relativ geringe Anzahl abgeschlossener Zielvereinbarungen, und wie bewertet sie die Tatsache, dass von dem Instrument bislang wenig Gebrauch gemacht wurde?
34. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des BGG ergriffen, um die Anwendung des Instruments der Zielvereinbarung zu fördern?
35. Welche zusätzlichen Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, damit das Instrument der Zielvereinbarungen fünf Jahre nach Inkrafttreten des BGG stärker zum Einsatz kommt?
36. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass den Behindertenverbänden eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung von Barrierefreiheit im Alltag zukommt?
37. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass viele Behindertenverbände aufgrund ihrer überwiegend ehrenamtlichen Arbeitsweise zu wenige Kapazitäten haben, Zielvereinbarungsverhandlungen führen zu können?  
Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?
38. Ist der Bundesregierung das Projekt „agentur barrierefrei NRW“ bekannt, das vom der nordrhein-westfälischen Landesregierung gefördert wird und Unterstützung bei der Anwendung des Instruments Zielvereinbarungen leistet?  
Gibt es vergleichbare Maßnahmen der Bundesregierung?
39. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, ein ähnliches Kompetenzzentrum auf Bundesebene einzurichten, das Behindertenverbände bei der Anwendung des Instruments Zielvereinbarungen Unterstützung bietet?  
Will sie entsprechende Initiativen ergreifen?
40. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, das Instrument der Zielvereinbarungen anzuschärfen, indem
  - a) eine Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung für die Fälle vorgesehen wird, in denen ein Behindertenverband ein berechtigtes Interesse darlegt,
  - b) Sanktionen bei Nichterfüllung vorgesehen werden und

c) bei berechtigtem Interesse die Übernahme der Kosten der Behindertenverbände durch die Gegenseite vorgesehen wird?

41. Mit welchen anderen Maßnahmen will die Bundesregierung Behindertenverbände stärker unterstützen, Zielvereinbarungsverhandlungen effektiv und auf Augenhöhe führen zu können?
42. In welchen Bereichen der Privatwirtschaft sieht die Bundesregierung Fortschritte beim Ausbau von Barrierefreiheit, in welchen sind noch besondere Defizite festzustellen?
43. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine gesetzliche Festlegung von Fristen zur Herstellung von Barrierefreiheit Unternehmen und Unternehmensverbände motivieren würde, Zielvereinbarungen über die konkrete Ausgestaltung abzuschließen?
44. Erwägt die Bundesregierung, angesichts der geringen Zahl von Zielvereinbarungen über die bisherigen Regelungen im BGG hinaus gesetzliche Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit auf den Weg zu bringen?
- Wenn ja, für welche Bereiche?
- Wenn nein, warum nicht?

#### VI. Verbandsklagerecht

45. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, verbandsklageberechtigte Verbände darin zu unterstützen, dieses Instrument des BGG im Bedarfsfalle zur Anwendung zu bringen?
46. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die verbandsklageberechtigten Behindertenverbände sowohl inhaltliche als auch organisatorische Unterstützung (z. B. in Form einer Anlaufstelle) erhalten sollten, um dem gesetzlich vorgesehenen Instrument Verbandsklage zur Durchsetzung von Barrierefreiheit mehr Wirksamkeit zu verschaffen?
- Wenn nein, welche Gründe sieht die Bundesregierung dafür, dass vom Instrument des Verbandsklagerechts im BGG bislang wenig Gebrauch gemacht wurde?
47. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, ein Kompetenzzentrum auf Bundesebene einzurichten, das Behindertenverbände bei der Anwendung des Instruments der Verbandsklage Unterstützung bietet?

#### VII. Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

48. Welche konkreten Maßnahmen sind aus dem in § 7 Abs. 1 BGG verankerten Gebot erfolgt, wonach die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Ziele des BGG aktiv fördern und der Planung von Maßnahmen beachten sollen?
49. Sind der Bundesregierung Verstöße gegen das in § 7 Abs. 2 BGG verankerte Beteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt bekannt geworden?
- Wenn ja, welche?

#### VIII. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

50. In welcher Weise stellt die Bundesregierung sicher, dass Neu- und Umbauten, die mit Mitteln der öffentlichen Hand gefördert werden, barrierefrei geplant und ausgeführt werden?

51. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Barrierefreiheit bei den Bauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts?
52. Welcher Prozentsatz der genannten Bauten kann heute als barrierefrei gelten?
53. Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Sachlage bezüglich des Erlasses von DIN-Normen hinsichtlich Barrierefreiheit für die Bereiche Bau und Verkehr?
54. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass in den Bereichen Bau und Verkehr bislang keine allgemein anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich des im BGG formulierten Ziels „möglichst weitreichende Barrierefreiheit“ existieren?
55. Beabsichtigt die Bundesregierung, Standards für Barrierefreiheit in Bau und Verkehr für den Kompetenzbereich des Bundes festzulegen?
56. Wie stellt sich der erreichte Stand an Barrierefreiheit hinsichtlich öffentlicher Wege, Plätze und Straßen dar, und wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand?
57. Wie viele Betreiber nicht-bundeseigener Eisenbahnen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?
58. Wie viele Betreiber nicht-bundeseigener Verkehrsstationen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?
59. Welche Betreiber im Eisenbahnwesen haben bislang entsprechend der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) Programme und Zeitpläne zur barrierefreien Gestaltung von Bahnanlagen, Verkehrsstationen und Fahrzeugen vorgelegt, und welche nicht?
60. In welcher Weise werden Inhalt und Umsetzung der Programme und Zeitpläne vom Eisenbahnbundesamt überwacht?
61. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung um die in § 2 Abs. 3 EBO festgeschriebenen Programme zur Herstellung der Barrierefreiheit auch umzusetzen?
62. Wie viele der Nahverkehrspläne – aufgeschlüsselt nach Bundesländern – haben die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) umgesetzt, wonach Nahverkehrspläne auch Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Herstellung möglichst weitreichender Barrierefreiheit enthalten müssen?
63. Wie viele Nahverkehrspläne – aufgeschlüsselt nach Bundesländern – werden diesen Anforderungen noch nicht gerecht?
64. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr hinsichtlich
  - a) Schienenpersonenfernverkehr,
  - b) Schienenpersonennahverkehr,
  - c) Öffentlicher Personennahverkehr,
  - d) Luftverkehr,
  - e) Schiffsverkehr?
65. Wie hoch ist in diesen Bereichen jeweils der Anteil barrierefreier Verkehrsmittel und Verkehrsstationen fünf Jahre nach Inkrafttreten des BGG?

66. Wie hoch ist der Anteil der seit Inkrafttreten des BGG neu in Betrieb genommenen Beförderungsmittel sowie der Verkehrsflächen, die nach diesem Zeitpunkt hergestellt oder wesentlich umgestaltet wurden, die nicht barrierefrei sind?
  67. Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht den 2002 insbesondere im Hinblick auf befürchtete Einwände des Bundesrates erfolgten Verzicht auf konkrete Fristen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Personenbeförderungsgesetz, in der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung und im Luftfahrtgesetz?
  68. Beabsichtigt die Bundesregierung Initiativen, um in den genannten Vorschriften gesetzliche Vorgaben und Fristen für die Herstellung von Barrierefreiheit zumindest hinsichtlich neu in Betrieb genommener Beförderungsmittel, neu hergestellter oder wesentlich umgestalteter Verkehrsflächen oder Verkehrseinrichtungen zu verankern?  
Wenn nein, warum nicht?
  69. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Deutsche Bahn AG 2005 in ihrem Programm zur Barrierefreiheit beschlossen hat, den barrierefreien Zugang zu den Bahnsteigen bei Neu- und Umbaumaßnahmen lediglich auf Bahnhöfen herzustellen, die von mindestens 1000 Fahrgästen am Tag genutzt werden?
  70. Wie möchte die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass zukünftig keine Verschlechterungen nach Baumaßnahmen von Bahnhöfen bezüglich der Barrierefreiheit, so wie es in Oberkochen (Ostalbkreis/Baden-Württemberg) der Fall war, entstehen?
  71. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit die derzeitige Situation bei Fahrkartenautomaten sowie bei Automaten im Luftverkehrswesen?
  72. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die barrierefreie Nutzbarkeit von Fahrkartenautomaten sowie von Automaten im Luftverkehrswesen zu befördern?
  73. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um auch die barrierefreie Nutzbarkeit von Geld- und Kassenautomaten zu befördern?
  74. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Blindenhund führende Menschen weiterhin Schwierigkeiten beim Zugang zu Behördenräumen und öffentlichen Verkehrsmitteln haben?
  75. Plant die Bundesregierung Initiativen, dass BGG um ausdrückliche Regelungen zur Barrierefreiheit hinsichtlich Blindenhund führender Menschen zu erweitern?
- IX. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
76. Welche konkreten Auswirkungen hatte die in § 6 Abs. 1 BGG verankerte Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache?
  77. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des BGG ergriffen, um die Anerkennung der Gebärdensprache als eigenständige Sprache im Alltag breiter zu verankern, und welche plant sie noch zu ergreifen?
  78. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung hinsichtlich der Übernahme von Dolmetschkosten in Verwaltungsverfahren sowie bei der Inanspruchnahme von Sozialleis-

tungen einschließlich medizinischer Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen?

79. Wie möchte die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass zukünftig auch gehörlose Beamtinnen und Beamte, die in Ergänzung zur Beihilfe eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben, insbesondere bei ärztlichen Untersuchungen Anspruch auf Gebärdensprache haben?
80. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Wartezeiten in Verwaltungsverfahren oder bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen, wenn dabei Gebärdendolmetschung zur Anwendung kommen soll?
81. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Verwendung der Gebärdensprache in den Medien (Fernsehen, Film, Internet)?

In welcher Form wird in diesen Bereichen die Verwendung von Gebärdensprache gefördert?

#### X. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

82. Wie stellt sich die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung, bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 BGG), in der Verwaltungspraxis von Bund, Ländern und Kommunen dar?
83. Welche Probleme sieht die Bundesregierung noch bei der Umsetzung im Verwaltungshandeln sowie im Gerichtswesen?
84. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Beachtung von Standards leichter Sprache Menschen weit über den Personenkreis von so genannten Menschen mit Lernschwierigkeiten hinaus zugutekäme und Teilhabe in einem umfassenden Sinne fördern könnte?
85. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Verwendung leichter Sprache zu fördern?
86. In welchen Bereichen der Bundesverwaltung ist gesichert, dass Bescheide in einfacher Sprache ergehen und Vordrucke in einfacher Sprache gestaltet werden, und in welchen Bereichen ist dies noch nicht geschehen?
87. In welcher Form und in welchem Umfang haben in der Bundesverwaltung Schulungen zur Verwendung leichter Sprache stattgefunden?
88. Plant die Bundesregierung Initiativen, um das BGG mit einer Verpflichtung zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken in leichter Sprache zu ergänzen?

Wenn nein, warum nicht?

#### XI. Barrierefreie Informationstechnik

89. Wie stellt sich die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur barrierefreien Informationstechnik in Bund, Ländern und Kommunen dar?
90. Welche Probleme sieht die Bundesregierung noch bei der Umsetzung?
91. In welcher Form plant die Bundesregierung die Fortschreibung der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV)?
92. Wie werden dabei die Behindertenverbände einbezogen?



## XII. Regelungen auf Landesebene

93. Welche Bundesländer haben seit Inkrafttreten des BGG in ihrem Kompetenzbereich Regelungen zur Barrierefreiheit
- a) im Baurecht,
  - b) im Schulrecht,
  - c) im Unterbringungsrecht,
  - d) im Medienrecht,
  - e) im Kindergarten- und Hortrecht,
  - f) im Verkehrs- und Nahverkehrsrecht,
  - g) im Bildungs- und Weiterbildungsrecht,
  - h) im Hochschulrecht
- getroffen?
94. In welchen Fällen sind Länder dabei gegebenenfalls über parallele Regelungen, die der Bund im BGG für seinen Zuständigkeitsbereich getroffen hat, hinausgegangen?
95. In welchen Fällen blieben Länder dabei hinter parallelen Regelungen, die der Bund für seinen Zuständigkeitsbereich getroffen hat, zurück bzw. haben Haushaltsvorbehalte oder andere Einschränkungen vorgenommen?
96. Welche Länder haben in ihren ÖPNV-Gesetzen (ÖPNV = öffentlicher Personennahverkehr) welche verbindlichen Regelungen über die Ausschreibung und Beschaffung von Verkehrsmitteln und Infrastruktur in Hinblick auf Barrierefreiheit?
97. Welche Länder haben in ihrer Landesgesetzgebung ein Verbandsklagerecht für Behindertenverbände vorgesehen, und wie sind diese Landesregelungen jeweils im Vergleich zur Verbandsklageregelung im BGG ausgestaltet?
98. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkung der Bestimmungen im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für die Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum?
99. Wie stellen sich nach der Föderalismusreform die Förderkriterien sowie die Beteiligungsrechte von Beauftragten, Beiräten und Behindertenverbänden in den Bereichen dar, die bislang im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) geregelt waren?

## XIII. Gaststättenwesen

100. Wie beurteilt die Bundesregierung das Wirtschaftspotenzial, das in barrierefreien Angeboten für die Tourismuswirtschaft liegt?
101. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Barrierefreiheit im Gaststättenwesen?
102. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Barrierefreiheit hinsichtlich der Beherbergungsbetriebe?
103. In welcher Form setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die bisherigen Standards zur Barrierefreiheit im Gaststättenrecht auch nach der Föderalismusreform beibehalten und fortentwickelt werden?
104. Welche Initiativen zur Beibehaltung und Fortentwicklung der bisherigen Standards zur Barrierefreiheit hat die Bundesregierung in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Gaststättenrecht eingebracht?
105. In welcher Form sind Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenverbänden in deren Beratungen einbezogen?

106. Wann ist mit Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Gaststättenrecht zu rechnen?
107. Unternimmt die Bundesregierung Anstrengungen, um in der Ausbildung von Gastronomie- und Hotelleriefachkräften den Umgang mit Menschen mit Behinderungen stärker zu berücksichtigen?

#### XIV. Arbeitswelt

108. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand an Barrierefreiheit in der Arbeitswelt?
109. Sieht die Bundesregierung in der derzeitigen Rechtslage, wonach eine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten erst dann greift, wenn bereits Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden, ein Einstellungshindernis für Menschen mit Behinderungen?  
Wenn nein, warum nicht?
110. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine über die Regelungen in § 3 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung und § 81 Abs. 4 SGB IX hinausgehende Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten vorzusehen, die nicht an die bereits bestehende Beschäftigung behinderter Menschen anknüpft?  
Wenn nein, warum nicht?

#### XV. Fördermaßnahmen zur Barrierefreiheit

111. Welche Programme zum Ausbau von Barrierefreiheit wurden bzw. werden von der Bundesregierung seit Inkrafttreten des BGG gefördert?
112. Plant die Bundesregierung, die Vergabekriterien des Bundes dahingehend zu erweitern, dass Vergaben an ein Disability- wie auch an ein Gender-Mainstreaming geknüpft werden?  
Wenn nein, warum nicht?
113. Welche steuerlichen Anreize gibt es zur Förderung von Barrierefreiheit?

#### XVI. EU-Strukturfonds

114. Welche Maßnahmen oder Stellen überwachen die Beachtung der Barrierefreiheit bei der Vorbereitung der Programmplanung der Strukturfonds bzw. bei der Durchführung der operationellen Programme?
115. Wie lässt sich erklären, dass die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erst auf Nachfrage und Bitten der Kommission im Laufe der Verhandlungen zur Programmplanung der Strukturfonds das Querschnittsziel der Chancengleichheit um das obligatorische Förderkriterium der Nichtdiskriminierung entsprechend Artikel 16 der VO Nr. 1083/06 erweitert hat?
116. Wurden Behindertenverbände in Beratungen zur Rahmenvereinbarung einbezogen, und wenn nein, warum nicht?
117. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Vorgaben der EU-Strukturfonds, wonach alle daraus geförderten Maßnahmen barrierefrei sein müssen, in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt werden?

Berlin, den 24. Oktober 2007

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**



